

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde **St. Ursula in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock** hat mit Beschluss vom **11.03.2026** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten

Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom **11.03.2026** nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **20.09.2023** außer Kraft.

## **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Grabnutzungsgebühren**

#### **1. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 15 der Friedhofssatzung) | 750,00 € |
|---|----------|

#### **2. Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                                 | 1.100,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle<br>(§ 14 der Friedhofssatzung)                            | 750,00 €   |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>(§ 14 der Friedhofssatzung)     | 750,00 €   |
| d) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)       | 2.425,00 € |
| e) Urnen-Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)<br>(§ 15 der Friedhofssatzung) | 2.425,00 € |

### Gebühren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

f) Wahlgrabstätte pro Grabstelle	600,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle	400,00 €
h) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	400,00 €
i) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten	1.300,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten	400,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/25tel der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1/15. der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte.

#### 5. Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr für die unter 2a-2 j aufgeführten Grabarten beträgt für (mind) 2 Jahre 2/25. der Nacherwerbsgebühr. Jedes weitere Jahr wird mit 1/25. der Nacherwerbsgebühren berechnet.

### **II. Verwaltungsgebühren**

1. Gebühr für die Beantragung einer Umbettung	55,00 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	35,00 €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	35,00 €

### **III. Gebühren für die Bestattung**

Die Gebühren für den Aushub und das Verschließen einer Grabstelle, notwendige Räumungs- und Zusatzarbeiten sowie Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem durch die Kirchengemeinde beauftragten externen Dienstleister separat erhoben.

20260407103409-Bradt16-40270-00025

#### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Gebühren für den Aushub und das Verschließen einer Grabstelle, notwendige Räumungs- und Zusatzarbeiten sowie Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem durch die Kirchengemeinde beauftragten externen Dienstleister separat erhoben.

Schloß Holte-Stukenbrock, 11.03.26  
Ort, Datum

(K.V. - Siegel) \*



S. Reud

Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

Q

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 25.03.2026

Gesch.Z.: 6.10.112234.20.10 #2370912911.2026

Erzbischöfliches Generalvikariat

i.A. Reud



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 13. April 2026



Bezirksregierung  
Im Auftrag

Schwerdtfeger